Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 76 (1950)
Heft: 8

Illustration: Kunst und Technik
Autor: Boscovits, Fritz

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

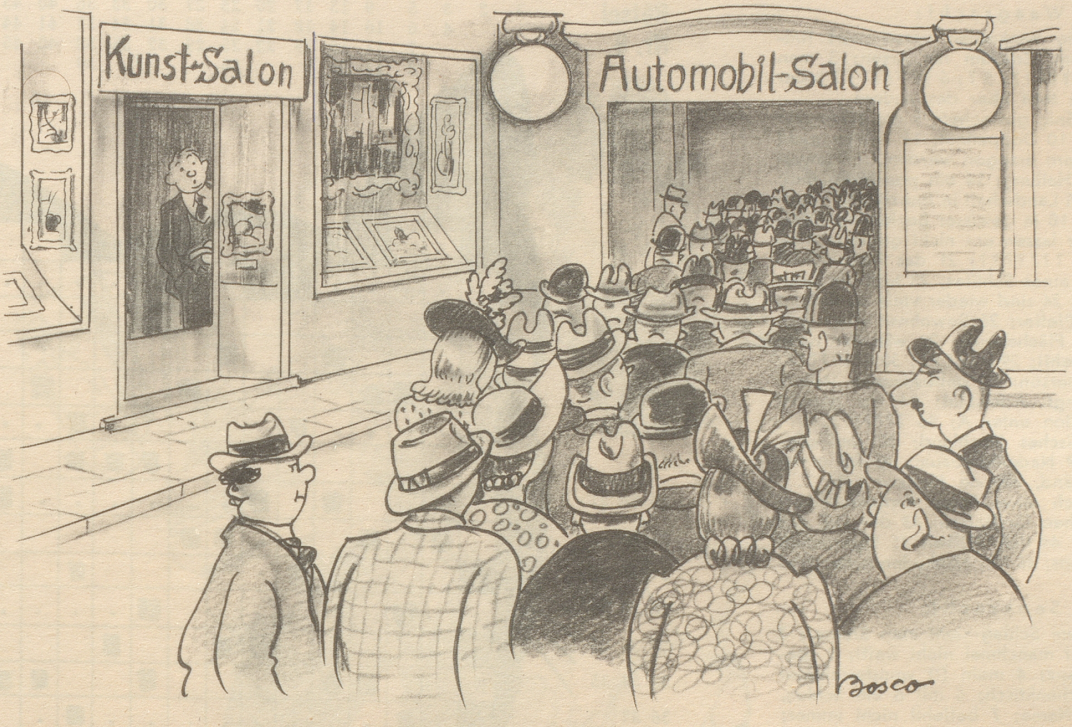

Kunst und Technik

Nach Vorschrift

Wozu soll die Polizei da sein?

Wir wollen es kurz machen. Ohne Seitenblick auf das erfreulich beamtenfreundliche Resultat der eidgenössischen Abstimmung vom 11. Dezember (ach, es geht ja, sehe ich eben, um kantonale Beamte, von denen ich schreiben will). Und ohne Rücksicht auf die fremdenfeindliche Haltung und fremdenschreckende Wirkung dessen, was hier — aktenmäßig — geschildert werden soll. Werden muß.

Schon wieder muß ich mich verbessern, denn es geht gar nicht einmal um Fremde, nicht um solche, denen man Nazi-Vergangenheit oder solche, denen man Sowjetzukunfts-Propaganda vorwerfen könnte. Es geht um einen simpeln Auslandschweizer, Vertreter von Schweizerfirmen in Uebersee, geboren in und gebürtig von ... im Bündnerland, und — was nun einmal nicht zu umgehen ist — auch Bürger des fremden, fernen Staates, in dem er lebt.

Das sind die Voraussetzungen. Und das ist der Tatbestand: Der Mann war ein paar Wochen in der Schweiz, erledigte von seinem Standquartier aus (nehmen wir an, es sei Glarus gewesen) seine Geschäfte. Und setzte sich noch für ein paar Tage in ein durchaus erstklassiges Hotel in Zürich zum Vergnügen. Auch in einem durchaus erstklassigen Hotel muß man bekanntlich das Anmeldeformular ausfüllen mit den mehr als ein Halbdutzend Fragen nach Familienname, Vorname, Alter, nach Heimatort, Wohnort, Herkunftsort und so weiter und so fort.

Das ist in Ordnung. Schließlich sind wir doch in der Schweiz, Kanton Zürich, und nicht in irgend einem der ABCDEFGH bis USA-Staaten in Amerika. Der gute Mann, kaum angekommen, noch nicht der Kofferbürde ledig, wird also vom Concierge höflichst, aber noch bestimmter, zur Ausfüllung des Hotelbulletins gebeten, angehalten, sagen wir ruhig. Und er füllt aus. Den Namen — so wie er heißt. Den Vornamen — Alfred. Den Geburtstag — summarisch mit 1900, denn daß er am 28. II. geboren ist, denkt er, diese einzigartige Tatsache kann doch niemanden interessieren. Und nun kommen die drei Fragen nach den Orten Heimat, Wohnort und Herkunft. Und er schreibt dreimal den Namen «Glarus», von wannen er herkommt. Aber wo er nicht wohnt. Und von wo er auch nicht stammt. Aber selbst wenn er den Namen seiner bündnerischen Heimatgemeinde hingeschrieben hätte, hätte die Polizei vielleicht Mühe gehabt, ihn zu identifizieren, weil der Ort heute, nach der Erhebung des Romanischen sogar zur gleichberechtigten Post- und Polizeisprache, anders heißt.

Aber das steht auf einem andern Blatt. Jedenfalls gab es nicht nur eine Eintragung in ein Hotelbulletin, sondern auch dessen polizeiliche Kontrolle. Und siehe da: man erkannte sofort, daß das dreimal erscheinende Glarus bei einem Auslandschweizer aus Argentinien nicht stimmen könne. Man sandte also einen Beamten ins Hotel und zu unserem Gast (ja, er war unser Gast!). Man ersuchte um Aufklärung, bekam sie, fand die «Ausrede» von Verwechslung für ungenügend und büßte mit 7 Franken.

Der gute Gast und gute Schweizer (trotz Doppelbürgerschaft) fand das seltsam und erklärte, rekurrieren zu wollen. Der gute Polizeibeamte, der sich auf seine guten Vorschriften stützen konnte, und mußte, fand die Buße ganz berechtigt und entschied: da es sich um eine Person handelt, welche im Kanton Zürich keinen festen Wohnsitz hat (sonst wäre er ja kein Auslandschweizer und hätte nie ein Hotelbulletin ausgefüllt), war die Polizei verpflichtet, ein Bußendepositum abzunehmen. Punkt.

Dreimal Glarus kostete also Fr. 7.—. Eine Beschwerdedrohung verminderte den Betrag um keine 7 Rappen. Es mußte einfach gezahlt werden. Unser unvorsichtiger Freund, der Heimatort, Herkunftsort und Wohnsitz verwechselt und vereinfacht hatte, zahlte schweigend. Aber wohin er dann noch kam in der Schweiz, erzählte er von der Geschäftstüchtigkeit der Polizei und von anderem mehr, was damit in Zusammenhang steht. Und jetzt, wo er wieder bei sich daheim ist, natürlich nicht am Heimatort und nicht am Herkunftsort, sondern am Wohnsitzort, wird man ihn fragen, wie es denn in Zürich gewesen sei. Und er wird wohl sagen: schön und teuer, und wird wohl erzählen, was ihm geschehen. Das wird allen wie Jägerlatein vorkommen oder wie Jäger-Schwyzerdütsch. Aber es ist wahr.

Es ist leider wahr. Denn die Beschwerde, die bei der Kantonalen Polizeidirektion einging, wurde nicht höflich und zuvorkommend erledigt, sondern giftig — ohne Anrede oder Hochachtungsvoll — vom Polizeikommando beantwortet. Und in der Antwort hieß es, daß ..., wie sich aus der Eintragung ins Hotelbulletin ersehen lasse, ... «es sich nicht lediglich um eine Verwechslung von Wohnort und Geburtsort handelt, sondern um eine falsche Eintragung. Die Vorschriften verlangen aber aus bestimmten Gründen die wahrheitsgemäße Eintragung des Hotelgastes in den Meldezettel ... und die Polizei ist dazu da, ein (!) Verstoßen gegen diese Vorschriften zu verzeigen. Was in diesem Falle geschehen ist ... Dies zu Ihrer gefälligen Kenntnisnahme.» Es folgt der Stempel «Polizeikommando» und eine Unterschrift — unleserlich. Aber das Aktenzeichen (pardon, damit ich keine falsche Eintragung mache, die Gesch-Nr.) ist deutlich und lang und kompliziert.

Das also ist der Tatbestand. Und das ist die Frage: ist dazu die Polizei da? Und die zweite Frage: hier ist ja nur ein Auslandschweizer das Opfer, was aber sagt wohl der Besucher der Weltstadt am Zürisee, wenn er gar ein Ausländer ist. Wenn er gemeint hat, seine Herkunft sei Washington (wo er doch von Genf kam) und sein Wohnort sei Genf (wo er doch nur 8 Tage gewohnt hat), und sein Heimat- und Geburtsort sei Berne (natürlich das in Minnesota, USA). Bestimmt hätte der auch die 7 Franken Bußendepositum hinterlegen müssen, denn Bern liegt doch bekanntlich in der Schweiz ...

Jetzt habe ich aber genug Worte verloren. Jetzt hat die Behörde das Wort. Aber bitte nicht mit dem Schluß-Satz: «... dies zu Ihrer gefälligen Kenntnisnahme.» Wohin diese Antwort zu richten wäre? Die Polizei erfährt die Adresse bei dem, der das hier schrieb und der zeichnet ... pib.